

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 234 - 235

Sachenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Grundlage nicht. Urth. v. 7. März. Reg. I. 221. 1883. *)

Sachenrecht. Begründung der primären Baupflicht des fiscus durch die für die Pfründe ergangenen Organisationsdekrete. Die Pfarrei S. war früher dem i. J. 1803 secularisirten Stifte A. incorporirt, von welchem aus sie durch einen Bisar war verwaltet worden, und mittelst landesherrlichen, auf Grund vorausgegangener Verhandlungen mit dem einschlägigen bischöflichen Ordinariat erlassenen Dekrets v. 25. Juli 1807 hatte jene Pfarrei die Organisation erlangt. In diesem Dekrete waren dem an des früheren Bisars Stelle tretenden Pfarrer außer einem fixen Geldbezüge von jährlich 600 fl. und jährlich 300 fl. für einen Hilfspriester noch die Erträgnisse der Stola und der Genuss von 20 Tagwerken der vorhandenen Widums- und Pfarr-Grundstücken zugewiesen. Weitere 70 Tagwerke solcher Pfarrgründe, die für den Pfarrer nicht nöthigen Gebäude und den Zehent hatte der Staat für sich behalten. In dem Organisationsdekrete war ferner dem damaligen Bisare zugesichert worden, daß die von der Secularisation des Stiftes A. an bis zur Organisation der Pfarrei S. vorgekommenen Baukosten auf die Staatskasse übernommen würden, und war weiter bestimmt, daß die kleinen Baufälle der Pfarrer selbst zu wenden, dieser aber bei den größeren oder Haupt-Baufällen auf die gesetzliche Hilfe Anspruch habe.

*) Wir glauben mit Rücksicht auf gegenwärtiges und das in der vorhergehenden Nummer mitgetheilte Urtheil v. 9. Febr. S. Nr. 6219 die k. Notare wiederholt darauf aufmerksam machen zu dürfen, bei Immobilienverträgen den Vertragsgegenstand zunächst im Allgemeinen nach dem Vortrage der Parteien zu bezeichnen und die Pl. Nr. nicht zur Hauptsache des Vertragsinhaltes zu erheben. Vieles Mißgeschick würde hiedurch beseitigt werden.

In einem neuesten von der Pfarrpfündestiftung S. gegen den k. Fiskus wegen Anerkennung der primären Baupflicht an den Pfarrhofgebäuden zu S. durchgeführten Rechtsstreit erkannte nun das einschlägige Obergericht in dem gedachten Organisationsdekret in Verbindung mit dessen Durchführung von 1807 bis 1877 und mit der Vermögenssuffizienz der Pfründe S. einen die Klage vollständig rechtfertigenden Klagegrund, und das ObStG. hat das als richtig anerkannt, bemerkend:

Das Organisationsdekret sei als Akt der Gesetzgebungsgewalt des Landesherrn speziell in Ausübung seines Organisationsrechts ergangen; solch ein landesherrlicher Spezialerlaß sei für den konkreten Fall maßgebend und namentlich auch aus dem Grunde bindend, weil er auch privatrechtliche Ansprüche für den Dritten, dem diese zugesichert seien, hier für die neu dotirte Pfarrpfründe und den auf diese berufenen Geistlichen, vom Standpunkt einer lex contractus betrachtet, zu erzeugen und damit zugleich auch vor den Civilgerichten geltend zu machende Klagerechte zu verleihen vermöge. Bayer. Odr. Th. I c. 2 §. 12 Nr. 1 und 4., Richter KirchR. 7. Aufl. S. 1136.

Zwar habe das Obergericht mit Recht erachtet, daß der im Organisationsdekrete gebrauchte Ausdruck „gesetzliche Hilfe“ nicht klar genug sei, um schon auf dessen Grund ohne Weiteres die primäre Baupflicht des Staates auszusprechen; allein im Wege der Interpretation, wobei nicht nur die älteren landesherrlichen Mandate und die vor die Organisation fallenden hieher bezüglichen Vorgänge Berücksichtigung gefunden hätten, sondern insbesondere auch der übrige Inhalt des Organisationsdekrets, dessen Durchführung bis 1877 und die festgestellte Suffizienz des Pfründevermögens, sei jene Unklarheit gehoben. Urth. v. 6. März. Reg. I. 210. 1883.